

III- 22 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

24. Sep. 1970

Bericht

der Bundesregierung
gemäß § 9 Absatz 2

des

Landwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 155/1960
(Grüner Plan 1971)

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

	Seite
Einleitung.....	1
Auswirkungen des Grünen Planes 1969.....	1
Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1969.....	3
Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1971.....	5
Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen.....	8
Verbesserung der Produktionsgrundlagen..	8
Verbesserung der Struktur und Betriebs- wirtschaft.....	12
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen.....	18
Forschungswesen.....	23
Sozialpolitische Maßnahmen.....	24
Kreditpolitische Maßnahmen.....	25

Einleitung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 13. Juli 1960, BGBl. Nr. 155, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß den §§ 7 und 8 und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten.

In Entsprechung dieses gesetzlichen Auftrages hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den "Bericht ./. über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1969" in der Sitzung des Ministerrates am 15. September 1970 der Bundesregierung vorgelegt.

Die Bundesregierung legt nunmehr auf Grund ihres Beschlusses vom 15. September 1970 dem Nationalrat im Sinne der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes den "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" vor, der auch die Maßnahmen enthält, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 des Landwirtschaftsgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.

Auswirkungen des Grünen Planes 1969

Die 1961 eingeleiteten Schwerpunktmaßnahmen des Grünen Planes wurden 1969 entsprechend den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes weitergeführt. Sie waren darauf gerichtet, die Selbsthilfebemühungen der Landwirte, insbesondere zur Bewältigung des Strukturwandels und zur Verbesserung ihres Einkommens zu stärken sowie die Entwicklung zu einer rationelleren Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zu fördern. Für den Grünen Plan 1969 wurden 762,1 Millionen Schilling (1968: 814,8 Millionen Schilling) aufgewendet.

Im Rahmen der Verbesserung der Produktionsgrundlagen sind u.a. Maßnahmen zur Produktivitätsverbesserung im Pflanzenbau sowie in der Viehwirtschaft (z.B. Milchleistungskontrolle) gefördert worden. Die Mittel des Grünen Planes dienten weiters zur Finanzierung von 9.260 ha Ent- und Bewässerungen sowie zur Geländekorrektur von über 10.000 ha.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes konnten demnach 19.469 ha flächenstrukturell bereinigt und für eine rationellere Betriebsführung bzw. einen günstigen Maschineneinsatz vorbereitet werden. Weiters wurde mit diesen Mitteln die Finanzierung der Neuaufforstung von 4.181 ha erleichtert. (1961 bis 1969: 40.110 ha).

Zur Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft sind rund die Hälfte der Mittel des Grünen Planes 1969 aufgewendet worden. Sie dienten zur Finanzierung von Besitzfestigungs- und Umstellungsmaßnahmen, der Verkehrserschließung (Wegebau) ländlicher Gebiete, des Ausbaues des ländlichen Stromnetzes, der Agrarischen Operationen, des landwirtschaftlichen Siedlungswesens wie der Besitzaufstockung.

In der Besitzfestigungs- sowie Umstellungsaktion waren 2.733 bzw. 20.729 Betriebe erfaßt, denen Mittel des Grünen Planes zugute kamen. Der Ausbau von Güterwegen, die Verbesserung der Forstaufschließung sowie der Bau von Almwegen und Bringungsanlagen für Almprodukte sind vor allem im Bergbauerngebiet zur Steigerung des Betriebserfolges und Verbesserung der Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung. 1969 wurden nach vorläufigen Mitteilungen mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes 3.522 bäuerliche Betriebe (1961 bis 1969: 28.877) durch Güterwege erschlossen sowie 804 km Forst- und 200 km Almwege gebaut. 4.372 bäuerliche Betriebe und 2.949 sonstige ländliche Anwesen erhielten einen Neuanschluß an das Stromnetz oder eine Netzverstärkung.

Im Mittelpunkt der Agrarischen Operationen stand wieder die Förderung der Zusammenlegung und Flurbereinigung. 1969 wurde eine Fläche von 30.114 ha (1961 bis 1969: 209.049 ha) der Zusammenlegung und Flurbereinigung unterzogen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Siedlungswesens kamen 307 Vorhaben Mittel des Grünen Planes zugute. Zur Besitzaufstockung sind mit Hilfe von Agrarinvestitionskrediten über 6.000 ha angekauft worden (1961 bis 1969: 39.950 ha).

Die Absatz- und Verwertungsmaßnahmen trugen insbesondere zum Ausbau von Verarbeitungs-, Lagerungs- und Vermarktungseinrichtungen für landwirtschaftliche Produkte bei. Außerdem wurden vor allem die Beteiligung an internationalen viehwirtschaftlichen Ausstellungen, die Werbung für den Ab-

satz von Eiern und Honig, die Gemeinschaftswerbung für heimisches Qualitätsobst und für Gartenbauprodukte sowie die Werbung für Wein finanziell unterstützt. Im Rahmen der Bekämpfung der Rinder-Tbc und -Brucellose waren Ende 1969 fast alle rinderhaltenden Betriebe frei von beiden Tierseuchen.

Das landwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen bildet einen integrierenden Bestandteil des Grünen Planes; 1969 standen rund 14,7 Millionen Schilling für Forschungs- und Versuchsprojekte zur Verfügung (1961 bis 1969: 88 Millionen Schilling).

Die Mittel des Grünen Planes halfen auch, die Wohnverhältnisse der Land- und Forstarbeiter zu verbessern. 1969 konnte durch sie die Finanzierung des Baues von 951 Eigenheimen und der Herstellung bzw. Verbesserung von Dienstwohnungen in 378 Fällen erleichtert werden (1961 bis 1969: 6.656 Eigenheime und 8.287 Dienstwohnungen).

Für das im Jahr 1969 vergebene Agrarinvestitionskreditvolumen von rund 1,4 Milliarden Schilling an 18.099 Darlehensnehmer wurden Zinsenzuschüsse aus dem Grünen Plan in Anspruch genommen und solche für die 1961 bis 1968 vergebenen und noch aushaftenden Agrarinvestitionskredite geleistet. Seit Beginn des Grünen Planes haben bis einschließlich 1969 rund 154.000 Darlehensnehmer zinsverbilligte Agrarinvestitionskredite von fast 9,0 Milliarden Schilling zur Finanzierung der Anschaffung von Investitionen erhalten.

Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1969

Der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zum Brutto-Nationalprodukt und Volkseinkommen ist zwar relativ etwas zurückgegangen; absolut haben sich die Anteile - nach einem Rückschlag 1968 - im Berichtsjahr wieder beträchtlich verbessert. Der Netto-Produktionswert der Landwirtschaft ist geringfügig weiter gestiegen, sodaß sich - wie schon 1968 - auch 1969 das Wachstum verlangsamte. Die weitere, und zwar etwas raschere Abnahme der Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen (- 25.000), führte zu einer neuerlichen Steigerung der Arbeitsproduktivität. Zugleich verringerte sich die Preisschere,

da das Erzeugerpreisniveau um 4,7 % höher war als im Jahr vorher, während der Preis-Index der betrieblichen Gesamtausgaben nur um 3,4 % stieg.

Diese schon global zu ersehenden, für die Entwicklung des Einkommens in der Land- und Forstwirtschaft günstigen Tendenzen werden auch durch die Ergebnisse der buchführenden Vollerwerbsbetriebe unterstrichen und regional sowie betriebsgruppenmäßig aufgefächert. So stieg zum Unterschied von 1968 der Rohertrag (+ 7 %) stärker als der Aufwand (+ 5 %). Der Anteil der Marktleistung (89,5 %) erhöhte sich weiter und unterstreicht die zunehmende Marktverflechtung selbst kleinbäuerlicher Betriebe. Auch die Erhöhung des Sachaufwandes (der Personalaufwand blieb fast unverändert) verdeutlicht die Bemühungen der Betriebe zu einer kapitalintensiveren und arbeitskraftmäßig sparsamen Wirtschaftsweise. Das Einkommen je Arbeitskraft konnte im Mittel der Betriebe um 11 % auf fast 32.000 S beachtlich erhöht werden. Hierbei ist das Einkommen im Durchschnitt aller Hauptproduktionslagen gestiegen. Es waren vor allem die Ackerwirtschaften und die waldstärkeren Betriebe, in denen sich im Schnitt das Einkommen besonders günstig entwickelte. Relativ am schwächsten schnitten die grünlandstärkeren Betriebe des Südöstlichen Flach- und Hügellandes (vornehmlich aus strukturellen Gründen) sowie des Wald- und Mühlviertels (geringere Produktionsgrundlagen) ab. Da in diesen Gebieten auch die Möglichkeiten des Zuerwerbes noch gering sind, ergaben sich für diese Lagen auch ungünstigere Erwerbseinkommen (Landwirtschaftliches plus Nebenerwerbs-Einkommen).

Hervorzuheben ist weiters die Verbesserung in der Einkommensstreuung. Hatten 1968 nur 41 % der Betriebe Einkommen je Arbeitskraft von 30.000 S und mehr, so waren es 1969 fast 52 %, wobei sich der Anteil der Betriebe mit Einkommen je Arbeitskraft von 50.000 S und darüber von 12,9 auf 19,4 % erhöhte.

- 5 -

Der durchschnittliche Arbeitsertrag je Jahr und Arbeitskraft ist mit 17.209 S, je Betrieb mit 41.436 S ermittelt worden, die Verzinsung mit 1,2 %.

Alles in allem verdeutlichen die Ergebnisse, daß 1969 ein günstiges Jahr bezüglich der Entwicklung des Einkommens in der Landwirtschaft war. Eine weitere Verbesserung des Einkommens wird insbesondere durch Rationalisierungsmaßnahmen, strukturelle Änderungen, Hebung der Qualität der Produkte und Verbesserung der Vermarktung zu erwarten sein.

Wenngleich 1969 im allgemeinen eine zum Teil beachtliche Einkommensverbesserung eintrat und weitere Maßnahmenfolge erzielt werden konnten, ist nicht zu übersehen, daß noch ein großer Nachholbedarf besteht. Die Änderungen in der Agrarstruktur halten an und überfordern vielfach die Kräfte des Einzelbetriebes. Die bäuerlichen Betriebe streben nach einer besseren Ausstattung mit Boden und Kapital, nach einer Steigerung der Produktivität und des Einkommens sowie einer rationelleren Vermarktung. Diese Bestrebungen sind im Einklang mit den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen und unter Anpassung der Produktion an die Möglichkeiten des Absatzes zu fördern. Zugleich ist mit Hilfe der Förderungsmaßnahmen zu trachten, die Mobilität der Produktionsfaktoren **Arbeit** und **Boden** zu heben, um die Strukturanpassungen auf das erforderliche Tempo beschleunigen zu können.

Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1971

Um es der österreichischen Land- und Forstwirtschaft insbesondere zu ermöglichen, die Arbeitsproduktivität und Wettbewerbsfähigkeit weiter zu steigern, die notwendigen Rationalisierungsmaßnahmen im beschleunigteren Tempo zur Verbesserung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen durchzuführen und zur bestmöglichen Versorgung mit Nahrungsmitteln beizutragen, wird vorgeschlagen, die Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes wie folgt zu dotieren:

M a ß n a h m e n	Bundes- beiträge in Millionen Schilling	Agrarinvestitions- kredite in Millionen Schilling
<u>VERBESSERUNG DER PRODUKTIONS-</u>		
<u>GRUNDLAGEN</u>		
1. Produktivitätsverbesserung im Pflanzenbau.....	2	-
2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft.....	27	-
3. Landwirtschaftliche Gelände- korrekturen.....	26	-
4. Landwirtschaftlicher Wasserbau...	24	20
5. Forstliche Maßnahmen.....	22,5	6
<u>VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND</u>		
<u>BETRIEBSWIRTSCHAFT</u>		
6. Landwirtschaftliche Regional- förderung.....	96	185
7. Verkehrserschließung länd- licher Gebiete.....	194	125
8. Forstliche Bringungsanlagen.....	16	6
9. Elektrifizierung ländlicher Gebiete.....	13	3
10. Agrarische Operationen.....	53	30
11. Siedlungswesen.....	5	25
12. Besitzstrukturfonds.....	10	-
<u>ABSATZ- UND VERWERTUNGS-</u>		
<u>MASSNAHMEN</u>		
13. Verbesserung der Marktstruktur...	8	270
14. Maßnahmen für Werbung und Markterschließung.....	5	-
15. Bekämpfung der Rindertuberkulose..	0,5	-
16. Bekämpfung der Rinderbrucellose..	1	-
	<hr/> 503	<hr/> 670

Maßnahmen Bundes- Agrarinvesti- Sonstige
beiträge tionskredite Kredite
in Millionen Schilling

Übertrag..... 503 670 -

FORSCHUNGSWESEN

17. Forschungs- und Versuchs-
wesen..... 15 -

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN

18. Landarbeiterwohnungen..... 36 30

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

19. Zinsenzuschüsse..... 256 -

A. Agrarinvestitionskredite

a) für die Posten 4 bis 11,
13 und 18..... 700

b) für die Technisierung
der Klein- und Berg-
bauernbetriebe..... 180

c) für die Verbesserung der
Wohn- und Wirtschafts-
gebäude..... 330

d) für die Besitzaufstockung.. 120

e) für übrige Kreditmaß-
nahmen..... 70

B. Sonstige Kredite

Besitzstrukturfonds..... - 100

Insgesamt..... 810 1.400 100

Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN

1. Produktivitätsverbesserung im Pflanzenbau

Die Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut ist eine wesentliche Voraussetzung zur Produktivitätsverbesserung im Pflanzenbau. Allerdings erfordert die Züchtung leistungsfähiger Sorten und die Erzeugung von hochwertigem Saat- und Pflanzgut einen unverhältnismäßig hohen Aufwand an Arbeit und Kapital. Die hohen finanziellen Erfordernisse übersteigen hierbei in der Regel die Leistungsfähigkeit der einzelnen Züchter sowie Saat- und Pflanzguterzeuger, sodaß die pflanzenzüchterischen Arbeiten in allen Staaten durch öffentliche Mittel unterstützt werden.

In Österreich kommt der Förderung dieser Arbeiten außerdem deshalb große Bedeutung zu, weil den oft auf engem Raum zumeist stark unterschiedlichen klimatischen und bodenmäßigen Produktionsbedingungen durch entsprechend akklimatisiertes und den lokalen Bedürfnissen angepaßtes Saatgut aus der bodenständigen Züchtung und Vermehrung Rechnung getragen werden muß. Diese Aufgabe erfordert einen großen züchterischen Aufwand, welcher durch den oft nur kleinen Umsatz keineswegs seine Deckung findet. Die Förderung der züchterischen Tätigkeit und aller mit der Saatgutvermehrung und -aufbereitung erforderlichen Aufwendungen und Investitionen ist daher aus Mitteln des Grünen Planes in Aussicht genommen.

Im allgemeinen handelt es sich hierbei um Beiträge und zinsverbilligte Kredite für bauliche Investitionen und die technische Ausstattung von Saatzuchtbetrieben sowie für die Herstellung und Beschaffung von hochwertigem Saat- und Pflanzgut. Weiters werden die Mittel zur Förderung des Prüfwesens bei der Züchtung und für jene Maßnahmen verwendet, die zur Gesundheit und Reinerhaltung der Saatgut- und Pflanzgutvermehrungen erforderlich sind, um möglichst rasch konkrete Zuchtziele zu erreichen. Außerdem soll die Anschaffung der für die Saatgutaufbereitung erforderlichen Investitionen erleichtert werden.

2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft

Zur Verbesserung der Produktivität der Viehwirtschaft dienen züchterische Maßnahmen sowie zeitgemäße Erzeugungsmethoden in Verbindung mit entsprechender Vermarktung und Verwertung.

Voraussetzung für eine genetische Verbesserung ist die Ausgestaltung der Leistungsprüfungen und der darauf begründeten Zuchtwahl in allen Tierzuchtsparten. In diesem Zusammenhang ist das anzustrebende Zuchtziel streng auf die Wirtschaftlichkeit der Erzeugung, auf die Bedürfnisse des Marktes sowie auf die Qualitätsansprüche der Konsumenten abzustellen. Zur fachgemäßen Auswertung der Prüfergebnisse ist eine zentrale elektronische Datenverarbeitung zweckmäßig und unerlässlich, deren Ergebnisse auch wichtige betriebs- und marktwirtschaftliche Aufschlüsse liefern. Hierbei vermitteln zentrale Leistungsprüfungen sowie exakte Fütterungs- und Haltungsversuche der erforderlichen Qualitätsproduktion in der Tierzucht richtungsgebende Anhaltspunkte hinsichtlich des Wertes verschiedener Züchtungsprodukte und Produktionsmethoden. Außerdem haben sämtliche Leistungsprüfungen in allen Tierzuchtsparten auch - abgesehen von der primären züchterischen Zielsetzung - eine überaus wertvolle Auswirkung für die Beratung und auf die gesamte Tierproduktion.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Intensivierung der viehwirtschaftlichen Beratung, insbesondere der Fütterungsberatung.

Ausweitung der Milchleistungskontrolle von derzeit rund 25 % des Gesamtkuhbestandes auf annähernd 40 %, um die Selektionsbasis auf den international empfohlenen Standard zu bringen.

Ausbau der künstlichen Besamung der Rinder durch Einbeziehung möglichst aller leistungsgeprüften Kühe (derzeit werden im gesamtösterreichischen Durchschnitt etwa 38 % der Kühe künstlich besamt) in die künstliche Besamung, um eine erfolgversprechende Selektion der Stiere und einen weiteren Zuchtfortschritt zu erreichen.

Umstellung der künstlichen Besamung auf Tiefkühlung und auf einige wenige, aber große Besamungsanstalten (derzeit neun Anstalten).

Ausgestaltung der stationären Mast- und Schlachtleistungsprüfung für Schweine, Ausbau der Eber-Eigenleistungsprüfung und Beginn eines Kreuzungszuchtprogramms bei Schweinen.

Züchterische Maßnahmen zur leistungsmäßigen Verbesserung in der Pferdehaltung.

Ausbau des Leistungsprüfwesens in den Kleintierzuchtsparten.

Die Mittel des Grünen Planes werden zur Finanzierung und Weiterentwicklung der züchterischen Maßnahmen, der Leistungskontrolle, der Fütterungsberatung und Leistungsprüfung bzw. der hiezu notwendigen Einrichtungen sowie des Ausbaues der künstlichen Besamung herangezogen.

3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

Mit dieser Maßnahme wird bezweckt, Geländehindernisse zu beseitigen, die eine maschinelle Bearbeitung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke erschweren oder unmöglich machen.

Im einzelnen sind folgende Geländekorrekturen vorgesehen: Planierungen mit Hilfe von schweren Planierraupen zum Zwecke der Beseitigung von aufzulassenden Feld- und Hohlwegen, Gräben und Böschungen sowie sonstigen Geländehindernissen, wie z.B. Gestrüpp, Baumstöcke u. dgl. im Zuge von Zusammenlegungsverfahren, um eine optimale Flureinteilung zu erhalten. Planier- und Umbruchsarbeiten auf Flächen, die entwässert worden sind.

Beseitigung von Geländehindernissen auf landwirtschaftlichen Kulturflächen, um den Einsatz moderner Landmaschinen sowie die Anwendung neuer Arbeitsverfahren zu ermöglichen.

Bei den zunehmend im hügeligen Gelände vorzunehmenden Grundstückszusammenlegungen werden die Arbeiten von Jahr zu Jahr technisch schwieriger und finanziell aufwendiger. Die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen schaffen aber erst die Voraussetzungen für den Erfolg dieser Strukturmaßnahme.

- 11 -

Dasselbe gilt dort, wo erst die Entfernung von Geländehindernissen den einzelnen Betrieben eine moderne Mechanisierung ermöglicht, weil naturbedingte Wirtschafterschwächen beseitigt werden.

Um diese wichtige strukturverbessernde Maßnahme weiterführen zu können, ist eine Bereitstellung von Mitteln aus dem Grünen Plan erforderlich.

4. Landwirtschaftlicher Wasserbau

Die Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues dienen der Regelung eines gestörten Wasserhaushaltes in landwirtschaftlich genutzten Böden und der Regelung des Oberflächenabflusses in kleinen Gerinnen. Sie umfassen Entwässerungsanlagen samt Vorflutgräben, Bewässerungsanlagen, die Regulierung kleiner Gerinne und die Sicherung rutschgefährdeter Hänge sowie die Sanierung von Rutschungen. Im Vordergrund stehen Kleindränungen, die betriebswirtschaftlich vordringlich sind, sowie die Errichtung von Entwässerungsanlagen einschließlich der Vorflutbeschaffung und die Regulierung kleiner Gerinne, die für die Grundzusammenlegung und damit für einen rationellen Maschineneinsatz die Voraussetzung bilden.

Zu den Kosten der Entwässerung können nach dem Wasserbautenförderungsgesetz Bundesbeiträge bis zu 30 bzw. 40 % (in Ausnahmefällen 45 %) geleistet werden, wenn das Bundesland einen mindestens gleichhohen Beitrag bewilligt. Der Rest ist von den Interessenten aufzubringen. Da die Interessenten oft nicht in der Lage sind, den auf sie entfallenden Kostenanteil schon während der Baudurchführung zu leisten, ist außerdem die Bereitstellung zinsverbilligter Kredite (Agrarinvestitionskredite) erforderlich.

Der Umfang der Grundstückszusammenlegungen ist nach einem langfristigen Arbeitsplan festgelegt. Dieser Umstand und die Mechanisierung der Landwirtschaft setzt einen geregelten Bodenhaushalt voraus.

5. Forstliche Maßnahmen

Unter diesem Titel werden u.a. folgende Arbeiten weitergeführt: Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, maschinelle Bodenvorbereitung, Trennung von Wald und Weide, Bestandesumwandlung, Kultursicherungs- und -pflfegemaßnahmen sowie Hilfestellung (AIK) bei Absatz- und Verwertungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen zielen auf eine Strukturverbesserung bzw. wirtschaftliche Stärkung bäuerlicher Betriebseinheiten hin. Dabei sollen auch Betriebe ohne Waldausstattung Gelegenheit bekommen, eine solche zu erlangen. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen in den Berggebieten - sie stellen den regionalen Schwerpunkt dieser Förderungsmaßnahmen dar -, da gerade die Selbsthilfe der bäuerlichen Betriebe in den Gebirgsregionen durch eine Förderung der Forstwirtschaft, die auf eine Produktivitätserhöhung und Einkommensverbesserung gerichtet ist, sehr wirksam gestärkt werden kann.

VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

6. Landwirtschaftliche Regionalförderung in Berg- und Problem-Gebieten

Im Hinblick auf die besonders in den Berg- bzw. landwirtschaftlichen Problem-Gebieten (z.B. Gebiete an der toten Grenze, Gebiete mit Kleinbetriebsstruktur und ungenügenden Zuerwerbsmöglichkeiten, Gebiete mit unzureichender Infrastruktur, Bergbauerngebiete) notwendige Anpassung der landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen an die gesamtwirtschaftliche regionale Entwicklung werden die bisher getrennt veranschlagten und getrennt geführten Aktionen Besitzfestigung, Umstellung sowie Almwege und Bringungsanlagen für Almprodukte (Alm- und Weidewirtschaft) zu einer einzigen, regional ausgerichteten Förderungsmaßnahme zusammengezogen. Außerdem ist eine Koordinierung mit den anderen landwirtschaftlichen und auch außerlandwirtschaftlichen Förderungsmöglichkeiten Voraussetzung, damit eine nachhaltige Sanierung dieser Regionen bestmöglich erreicht werden kann.

Die Zusammenziehung der drei angeführten Förderungsaktionen ist als erster Schritt im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zum weiteren Ausbau, zu einer verstärkten Konzentration der Förderungstätigkeit im Interesse der zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes erforderlichen Regionalisierung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik anzusehen.

Die Einzelmaßnahmen (Investitionsförderung) müssen in Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betriebe (einschließlich Almen) und der regionalen und örtlichen Verhältnisse von rein agrarischen Maßnahmen (Verbesserung der Grundlagen der Betriebe, wie Wegebau, Elektrifizierung, Hauswasserversorgung, Bau und Verbesserung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung auf dem Gebiet der Bodennutzung und der darauf aufgebauten Zweige der Veredlungswirtschaft und Maßnahmen zur Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse) bis zu den Maßnahmen zur Schaffung von Zuerwerbsmöglichkeiten (bäuerlicher Fremdenverkehr) reichen.

Eine Erhöhung des Förderungseffektes dieser Maßnahmen ist jedoch von dem sinnvollen Zusammenwirken aller für diese Gebiete in Betracht kommenden Wirtschaftsfaktoren, dementsprechend auch von dem konzeptiven Einbinden der Förderungsmöglichkeiten der übrigen Wirtschaftsgruppen, abhängig.

Hinsichtlich der Methodik, der Art und des Ausmaßes der Förderung wird sowohl innerhalb der sozio-ökonomischen Betriebskategorien als auch zwischen Berggebieten und Problemgebieten außerhalb des Bergraumes zu differenzieren sein.

7. Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

Die zunehmende Motorisierung sowie die Verschärfung der Konkurrenzbedingungen erfordern eine möglichst rasche verkehrsmäßige Erschließung der noch nicht erschlossenen ländlichen Gebiete durch Weganlagen und Seilaufzüge. Diese Anlagen dienen in erster Linie dem An- und Abtransport von Produktionsmitteln und Erntegütern. Erst die Verkehrserschließung ermöglicht die volle Mechanisierung sowie

die Marktorientierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Zugleich bietet sie freiwerdenden Arbeitskräften durch Verkürzung der Wegzeiten mit Hilfe moderner Verkehrsmittel die Möglichkeit, einem außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb in Tagespendlerentfernung nachgehen zu können. In vermehrtem Maß trägt sie zur Intensivierung des Fremdenverkehrs bei und ist zur Verbesserung der Grundlage des örtlichen Gewerbes sowie der Ausbildung und der sozialen Lage der Landbevölkerung von großer Wichtigkeit.

Mit Ende 1970 werden voraussichtlich noch rund 15.000 landwirtschaftliche Betriebe ohne geeignete Zufahrt sein. Derzeit muß mit einem Aufwand von durchschnittlich 160.000 S pro erschlossenem landwirtschaftlichen Betrieb gerechnet werden.

Außer Bundesbeiträgen sind auch Agrarinvestitionskredite erforderlich, um die zeitgerechte Aufbringung der Interessentenleistung zu ermöglichen.

8. Forstliche Bringungsanlagen

Durch die ständig steigenden Holzwerbungskosten ist die Forstwirtschaft gezwungen, die Möglichkeiten der Rationalisierung durch den Einsatz moderner Holzerntemaschinen voll auszuschöpfen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn in den Forsten geeignete Bringungsanlagen zur Verfügung stehen. Es kommt daher dem forcierten Ausbau von Forststraßen besondere Bedeutung zu, um die Industrie in ausreichendem Maß mit dem qualitativ hochwertigen Rohstoff Holz versorgen zu können. Aber nicht nur für die Lieferung des Rohstoffes, sondern auch zur Gesunderhaltung des Waldes bzw. für die gezielte Bewirtschaftung ist ein modernes Wegnetz erforderlich.

Durch die Mittel des Grünen Planes (Beiträge und Agrarinvestitionskredite) soll eine Beschleunigung erzielt werden. Der regionale Schwerpunkt liegt in den Berg- und Hügellgebieten, da gerade diese Gegenden den größten Nachholbedarf haben.

Bei Genehmigung der Projekte werden kleinere Waldbesitzer, welche sich zu Gemeinschaften zusammenschließen, vorrangig behandelt.

9. Elektrifizierung ländlicher Gebiete

Ende 1970 werden voraussichtlich noch rund 4.000 landwirtschaftliche Betriebe ohne Stromversorgung sein. Die nicht ausreichend mit Strom versorgten landwirtschaftlichen Betriebe werden mit Ende 1970 auf rund 41.000 geschätzt.

Um die derzeit noch nicht versorgten landwirtschaftlichen Betriebe an das Stromnetz anschließen zu können, muß mit Anschlußkosten pro Anwesen von 60.000 S gerechnet werden. Unter der Voraussetzung eines gleichbleibenden Preisniveaus ist für die Durchführung der Restelektrifizierung noch ein Bauaufwand von rund 240 Millionen Schilling notwendig.

Die Netzverstärkung kostet derzeit pro Anschluß etwa 24.000 S, sodaß die Vollversorgung der nicht ausreichend versorgten 41.000 landwirtschaftlichen Betriebe einen Bauaufwand von rund 980 Millionen Schilling erfordern wird.

Außer Bundesbeiträgen sind auch Agrarinvestitionskredite vorgesehen.

10. Agrarische Operationen

Ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur wird durch die Maßnahmen, die im Rahmen der Agrarischen Operationen durchgeführt werden, geleistet. Sie bewirken durch die Zusammenlegung des Splitterbesitzes bei gleichzeitiger Regelung allfälligen Gemeinschaftsbesitzes und möglicher Grundaufstockung eine Neuordnung der ländlichen Flur, in der eine rationell geführte Landwirtschaft die Vorteile der Mechanisierung und moderner Produktionsmittel optimal nutzen kann. Unerlässlich hierfür ist der Ausbau der gemeinsamen Anlagen (Wege, Gräben, Brücken u.ä.m.) sowie die Durchführung weiterer Verbesserungsmaßnahmen zur Regelung des Wasserhaushaltes und zum Schutz des Bodens vor Erosion.

Damit die Vorteile der Zusammenlegung voll genutzt werden können, ist die Durchführung der Folgemaßnahmen (u.a. Gelände-korrekturen bzw. landwirtschaftlicher Wasserbau) noch zu forcieren, um die auf diesem Gebiet bestehenden Rückstände allmählich abzubauen.

Ende 1969 waren noch zu kommassieren:	ha
Zusammenlegung (rund)	870.000
hievon betriebswirtschaftlich und siedlungspolitisch besonders vor- dringlich	
Acker- und Grünland.....	372.300
Weingärten.....	5.500
zusammen.....	<u>377.800</u>

Für das Jahr 1970 kann die Übergabe von rund 25.000 ha zusammengelegter Flächen und der Ausbau von etwa 800 km Wegen erwartet werden.

Da die Maßnahmen in immer schwierigeres Gelände vor- dringen, muß je Hektar Acker- und Grünland mit einem Gesamt- aufwand von rund 5.000 S im Bundesdurchschnitt gerechnet werden. Für eine 50%ige Beitragsleistung aus Mitteln des Grünen Planes sind deshalb je Hektar 2.500 S erforderlich. Im Weinbau liegen die Kosten der Zusammenlegung wesentlich höher.

Die Beschleunigung der Zusammenlegungen und des Ausbaues der gemeinsamen Anlagen sowie der Abbau des Ausbaurückstandes von rund 1.250 km Wegen machen nicht nur die Bereitstellung erhöhter Mittel des Grünen Planes (Beiträge und Zinsen- zuschüsse), sondern auch einen verstärkten Personaleinsatz notwendig.

Der nach Berichten der Länder ausgearbeitete Zeitplan sieht für den Zeitraum von 1970 bis 1976 die Bereinigung von etwa 205.000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche vor.

11. Siedlungswesen

Die Maßnahmen des "Landwirtschaftlichen Siedlungswesens" haben im Sinne des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatz- gesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, durch Verbesserung der Agrar- und Besitzstruktur die Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Betriebe zum Ziel. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Förderung von Baumaßnahmen und des Ankaufs von Liegenschaften vorgesehen.

- 17 -

Bei den Baumaßnahmen handelt es sich vor allem um solche, die in Realteilungsgebieten bzw. im Zuge von Agrarverfahren durchgeführt werden müssen und im öffentlichen oder allgemeinen Interesse liegen. Hier kommen in erster Linie die Auflösung materieller Teilungen und die Aussiedlung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus wirtschaftlich ungünstigen bzw. beengten Orts- oder Hoflagen in Frage. In diesem Zusammenhang können dem einzelnen Landwirt Zuschüsse und Agrarinvestitionskredite gewährt werden.

Der Ankauf von Liegenschaften umfaßt die Aufstockung bestehender bäuerlicher Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, Anteils- und Nutzungsrechten, die Überführung lebensfähiger auslaufender Betriebe in das Eigentum von geeigneten Bewerbern, insbesondere von weichenden Bauernkindern und Landarbeitern, sowie die Umwandlung von Pacht in Eigentum. Beim Ankauf kann der Förderungswerber nur Agrarinvestitionskredite in Anspruch nehmen.

12. Besitzstrukturfonds

Mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl. Nr. 298, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden, ist die Errichtung eines "Bäuerlichen Besitzstrukturfonds" beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Er stellt ein Sondervermögen des Bundes dar und wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verwaltet.

Der Fonds hat die Verbesserung der Besitzstruktur in der Landwirtschaft zum Zweck. Die Zielsetzung ist auf die Erhaltung wettbewerbsfähiger bäuerlicher Betriebe gerichtet. Dieses Ziel soll mit Hilfe der Tätigkeit der Siedlungsträger erreicht werden, die in Ausführung des § 6 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, in den Bundesländern durch landesgesetzliche Vorschriften eingerichtet werden.

Mit den Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds sollen die Siedlungsträger in die Lage **versetzt** werden, anfallenden Grund und Boden durch Kauf oder Pacht aufzufangen,

bereitzuhalten, erforderlichenfalls Neueinteilungen oder Umwidmungen vorzubereiten, um im Wege einer stärkeren Bodenmobilität zur Erhaltung und Festigung von bäuerlichen Betrieben beitragen zu können. Um das genannte Ziel zu erreichen, sehen die Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds vor:

- a) Die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Darlehen, die Siedlungsträger zur Finanzierung des Kaufpreises von landwirtschaftlichen Betrieben, Grundstücken, Gebäuden, Anteilsrechten und Nutzungsrechten oder Teilen davon bzw. zur Finanzierung von Pachtzinsvorauszahlungen, Kauttionen oder Investitionsablösen bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.
- b) Die Gewährung von Zuschüssen zu Leistungen der Siedlungsträger an Personen dafür, daß diese ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dem Siedlungsträger verkaufen oder verpachten, sofern der Betrieb zur Gänze oder überwiegend im Zuge eines Agrarverfahrens zur Verbesserung der Besitzstruktur verwendet wird.
- c) Die Übernahme der Ausfallsbürgschaft des Bundes durch den Bundesminister für Finanzen für Darlehen und Kredite, die Siedlungsträger zum Ankauf von Liegenschaften (Betrieben, Grundstücken und Gebäuden) bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.

Die Zweckzuschüsse des Fonds gemäß lit. b) haben zur Voraussetzung, daß den Siedlungsträgern aus Landesmitteln mindestens ein Betrag in halber Höhe der Zweckzuschüsse des Fonds zur Verfügung gestellt wird.

Unter Post 12 des Grünen Planes wird für die Leistung von Zweckzuschüssen gemäß lit. b) und im Rahmen der Post 19 für Zinsenzuschüsse für Darlehen an Siedlungsträger vorgesorgt.

ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN

13. Verbesserung der Marktstruktur

Mit der gestiegenen Marktleistung der Landwirtschaft, den gehobenen Qualitätsansprüchen der Verbraucher, dem verstärkten Zwang zur überregionalen Vermarktung, der Entwicklung im Verwertungs- und Handelsbereich, wie auch dem

- 19 -

verschärften Wettbewerb mit dem Ausland treten alle Maßnahmen hinsichtlich des Absatzes und der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte immer mehr in den Vordergrund.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes für die Verbesserung der Marktstruktur sollen vor allem jene Anlagen errichtet oder Einrichtungen ausgebaut werden, die insbesondere dem Ziel dienen, das Angebot an landwirtschaftlichen Produkten stärker zusammenzufassen, zu vereinheitlichen und qualitativ zu verbessern, eine marktgerechte Lagerung, Sortierung und Verpackung, eine kostengünstige Verwertung sowie eine rationelle Vermarktung zu erreichen. Die Maßnahmen dienen auch dem Mengenausgleich und helfen, eine kontinuierliche Beschickung des Marktes im Interesse der Erzeuger und Verbraucher zu sichern. In besonderen Fällen sollen Interventionsmaßnahmen auf dem Markt (Marktentlastungsmaßnahmen) ermöglicht werden. Weiters sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen und technische Einrichtungen zu schaffen, um die Landwirtschaft bei der Erschließung, Sicherung und Ausweitung des inländischen Marktes und des Exportes zu stärken. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsstruktur und der Angebotsstellung der Landwirtschaft (Förderung von Erzeugergemeinschaften) sowie der Produktfindung.

Im Weinbau sollen mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes insbesondere der Lagerraum weiter vergrößert und die technischen Voraussetzungen für eine entsprechende Übernahme, Verarbeitung, Lager- und Vorratshaltung gesichert werden.

Zur besseren Vermarktung von Obst- und Gartenbauprodukten sind in Ergänzung zur schwerpunktmäßigen Orientierung bzw. Verbesserung der Produktionsstruktur insbesondere in den Anbaugebieten weitere Einrichtungen für die Erfassung, Sortierung, Lagerung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und anderen Gartenbauprodukten erforderlich. Auch sind zeitweilige Überschüsse zwischenzulagern oder durch Verarbeitung auf haltbare Marktprodukte (z.B. Obstsaft, Konserven, Kühlung) einer zweckmäßigen Verwertung zuzuführen. Zur Beseitigung örtlicher und zeitlicher Absatzschwemmen im Obst- und Gemüsebau wären Zinsverbilligungen für erforderliche Kredite vorzusehen.

In der tierischen Erzeugung steht eine bessere Abstimmung der Produktion mit dem Absatz sowie eine Verbesserung der Vermarktung von Tieren (z.B. Totvermarktung) und tierischen Erzeugnissen für die Inlandversorgung, aber auch für den Export im Vordergrund. Die angestrebte Produktionsverlagerung von der Milch zum Fleisch wird durch den Einsatz von Förderungsmitteln zu unterstützen sein (z.B. Kälbermast und Kälbervermittlung, Ochsenaufzucht). Desgleichen wird der schwerpunktmäßige Ausbau, die Modernisierung oder Errichtung von Erfassungs-, Transport-, Lager-, Absatz- und Verwertungseinrichtungen zu fördern sein. So werden in der Schlachtrinder- und Schweinevermarktung u.a. der Ausbau und die Anschaffung von Schlacht- und Kühleinrichtungen, aber auch entsprechende Anlagen und Einrichtungen für die Kälber- und Ferkelvermittlung im Vordergrund stehen.

Zur Verbesserung der Molkereistruktur sollen, aufbauend auf den Erkenntnissen über die Ermittlung einer optimalen Versandstruktur beim Transport von Milch zwischen Molkereibetrieben untereinander und von Molkereibetrieben zu den Trockenwerken mit dem Ziel, die kurzfristig erforderlichen Dispositionen zu verbessern bzw. zu erleichtern, Großregionen für optimale Standorte von Betrieben zur Milchbearbeitung und -verarbeitung abgegrenzt werden.

Durch die Schaffung einer optimalen Struktur der Molkereien in bezug auf die räumliche Verteilung, Größe und das Sortiment dieser Betriebe soll es ermöglicht werden, den geforderten Leistungsstandard hinsichtlich Qualität, Aufmachung des Angebotes, zeitgerechte und mengenmäßige Bereitstellung mit den geringsten Transport- und Verarbeitungskosten zu erreichen und in weiterer Folge eine dauernde Verbesserung der Gebarung des Gleichgewichtes des Milchwirtschaftsfonds zu erzielen.

Die Verwirklichung dieses Strukturverbesserungskonzeptes setzt die Bereitstellung von zinsverbilligten Krediten voraus,

um bestehende Betriebe auszubauen, andere stillzulegen und mancherorts neue Betriebe entstehen zu lassen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur sollen vor allem auf Vorhaben gerichtet sein, die einer möglichst großen Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommen. In der Regel werden es Vorhaben von Interessentengemeinschaften der Land- und Forstwirtschaft, Zusammenschlüsse von Produzenten und regionalen oder zentralen Absatz- und Verwertungseinrichtungen sein.

Für die Maßnahmen sind sowohl Agrarinvestitionskredite als auch Zuschüsse oder eine Kombination von Krediten und Zuschüssen vorgesehen.

14. Maßnahmen für Werbung und Markterschließung

Unter Bedingungen des Käufermarktes und bei zunehmender Verschärfung der Konkurrenz beim Absatz landwirtschaftlicher Produkte ist es erforderlich, das Angebot bestmöglich den Marktbedingungen anzupassen, die Absatzmöglichkeiten auf dem Inlandmarkt weitestgehend auszuschöpfen und den Absatz auf ausländischen Märkten zielbewußt zu erhalten und weitere zu erschließen. Es ist daher notwendig, die Kenntnis der Märkte durch weiteren Ausbau der Marktbeobachtung, der Markt- und Preisberichterstattung und der Marktforschung laufend zu verbessern und eine verstärkte Werbung im In- und Ausland - insbesondere auch durch die Beschickung ausländischer Messen - zu betreiben. Im besonderen wird bei der Förderung des Rinderabsatzes auch zu trachten sein, den Rinderexport auf eine breitere Auffächerung der Absatzrichtung zu stellen und für andere tierische Produkte Voraussetzungen für einen Export zu schaffen. Die für eine erfolgreiche Werbung und Markterschließung erforderlichen Mittel können allerdings von den zahlreichen Mittel- und Kleinbetrieben und den mit dem Absatz ihrer Produkte befaßten Unternehmungen allein nicht aufgebracht werden. Je besser die Produktion mit den Konsumerfordernissen in Einklang gebracht werden kann, desto billiger werden die

Marktentlastungsmaßnahmen gestaltet werden können. Mittel für die Aufklärung und Werbung werden sich daher insbesondere für die jeweils zu verfolgenden Produktionstendenzen als auch für die Absatzmaßnahmen als notwendig und ökonomisch erweisen.

15. Bekämpfung der Rindertuberkulose

Seit 1966 sind alle rinderhaltenden Betriebe in der Aktion der staatlich geförderten Bekämpfung der Rinder-Tbc erfaßt. Zweck dieser Maßnahme ist die Steigerung der Zucht- und Nutzleistung in der Rinderhaltung durch Ausschaltung der Tbc-Verseuchung der Bestände, die damit verbundene Ermöglichung des Rinderexportes sowie die Verhinderung der Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch diese Zoonose.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 wurden alle Bundesländer zum tbc-freien Gebiet erklärt. Von den laut Viehzählung vom 3. Dezember 1969 in Österreich vorhandenen 253.215 Rinderbeständen besaßen zum Jahresbeginn 1970 bereits 249.875 die staatliche Anerkennung der Tbc-Freiheit. Lediglich in 221 Beständen waren damals noch 535 vor der Schlachtung stehende Tbc-Reagenten vorhanden.

Die Mittel des Grünen Planes sind im Jahr 1971 einerseits für alle jene Fälle vorgesehen, in denen es zu einer Wiederverseuchung tbc-freier Bestände kommen sollte, wobei die Kosten der Untersuchungen und die Ausmerzbeihilfen den Staat belasten, sowie andererseits für die Bezahlung der Endsanierung der noch nicht als tbc-frei anerkannten Rinderbestände gedacht.

16. Bekämpfung der Rinderbrucellose

Seit 1966 sind alle rinderhaltenden Betriebe in dieser staatlichen Bekämpfungsaktion erfaßt. Der Zweck dieser Maßnahme ist der gleiche wie bei der Tbc-Bekämpfung.

Mit Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 6. April 1968, Zl. 37.789-VtV/68, wurden auf Grund der §§ 8 und 21 des Bangseuchengesetzes die letzten Gerichtsbezirke zu bangfreien Gebieten erklärt.

Von den 253.215 Rinderbeständen besaßen zu Jahresbeginn 1970 bereits 251.304 die staatliche Anerkennung ihrer Bangfreiheit.

Die Mittel des Grünen Planes sind im Jahr 1971 einerseits für alle jene Fälle vorgesehen, in denen es zu einer Wiederverseuchung bangfreier Bestände kommen sollte, wobei die Kosten der Untersuchungen und die Ausmerzentschädigungen den Staat belasten, sowie andererseits für die Bezahlung der Endsanierung der noch nicht als bangfrei anerkannten Rinderbestände.

FORSCHUNGSWESEN

17. Forschungs- und Versuchswesen

Infolge der Verstärkung des Wettbewerbes und angesichts der Bedeutung einer intensiven Zweckforschung für den Erfolg der Wirtschaftsmaßnahmen auf agrarischem Gebiet ist das land- und forstwirtschaftliche Versuchs- und angewandte Forschungswesen weiter zu intensivieren. Zur Durchführung der Versuchs- und Forschungsaufgaben werden alle hierfür geeigneten Kräfte, darunter auch solche der in Betracht kommenden Hochschul- institute, zur Mitarbeit eingeladen. Im Wege eines arbeitsteiligen Versuchs- und Forschungsprogramms sollen die Bundesversuchsanstalten und andere hiezu geeignete Institutionen besonders herangezogen werden. Um durch eine noch stärkere Koordinierung den größtmöglichen Effekt der Mittel zu erreichen, wird getrachtet, auf den einzelnen Spezialgebieten weitere Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Mit Rücksicht auf die gewaltigen Umstellungen in der Landwirtschaft und im Hinblick auf die Verschärfung der Marktbedingungen wird künftig vor allem auf die agrarwirtschaftliche Forschung Bedacht genommen. Außerdem sollen die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung in verstärktem Maß genutzt werden.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes soll nicht nur eine Intensivierung der Forschung, sondern auch eine bessere Koordinierung aller in der angewandten Forschung und im Versuchswesen tätigen Stellen sowie eine verstärkte Konzentration der Kräfte und Mittel auf bestimmte aktuelle Forschungsziele erreicht werden.

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN

18. Landarbeiterwohnungen

Seit vielen Jahren ist eine stetige Abnahme der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte festzustellen. Bedingt durch den industriellen Aufschwung, aber auch durch die fortschreitende Mechanisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft ist auch der Bedarf an Arbeitskräften gesunken. Trotzdem ist es nicht möglich, die menschliche Arbeitskraft zur Gänze durch Maschinen zu ersetzen. Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues hat daher zum Ziel, die unbedingt notwendigen Arbeitskräfte in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete zu erhalten. Eine Beobachtung der Abwanderung zeigt nämlich, daß nicht nur jene Dienstnehmer ihren Beruf aufgeben, die durch den Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft freigesetzt werden.

Neben der Aussicht auf einen besseren Verdienst liegt die Ursache für die Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Berufstätigkeit in den unzureichenden Wohnverhältnissen auf dem Lande. Der vorgesehene Förderungskredit soll daher zur Errichtung und Verbesserung von Eigenheimen und Dienstwohnungen für die in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte verwendet werden. Die Schaffung von den heutigen Erfordernissen entsprechendem Wohnraum für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete dient aber nicht nur der Sicherung von Arbeitskräften, sondern wirkt auch einer Entvölkerung der ländlichen Gebiete entgegen. Bei der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues handelt es sich daher um agrarpolitische Maßnahmen mit sozialpolitischem und regionalpolitischem Effekt, die auch im Interesse einer wirksamen Raumordnungspolitik liegen. Bei der Vergabe der Förderungsmittel wird darauf geachtet, daß grundsätzlich nur solche land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer gefördert werden, die in Gebieten wohnen, in denen genügend Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft vorhanden sind.

In den Förderungsrichtlinien ist sowohl die Gewährung von nichtrückzahlbaren Beihilfen als auch von zinsverbilligten Darlehen vorgesehen; auch eine Kombination beider Förderungsarten ist zulässig.

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

19. Zinsenzuschüsse

Die Verbilligung und Sicherung von Investitionskrediten für die Land- und Forstwirtschaft ist eine Voraussetzung für die weitere Rationalisierung, Struktur- und Produktivitätsverbesserung der Land- und Forstwirtschaft im Interesse der Gesamtwirtschaft. Es sind daher im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes die zur Verbilligung der Kredite des privaten Kapitalmarktes notwendigen Zinsenzuschüsse bereitzustellen. Die in Aussicht genommene Verwendung der Zinsenzuschüsse ist in der eingangs aufgegliederten Übersicht unter Punkt 19 angegeben.

Der angeführte Zinsenzuschuß im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes dient zur Zinsverbilligung für die bis Ende 1970 vergebenen, aber noch ausstehenden sowie für die 1971 zu vergebenden Agrarinvestitionskredite und der Kredite für den Besitzstrukturfonds.

A. Agrarinvestitionskredite

Durch den Zinsenzuschuß des Bundes werden die Agrarinvestitionskredite für die Darlehensnehmer in der Regel auf eine Zinsleistung von 3 % verbilligt. Eine Ausnahme ist nur bei den Aufforstungsmaßnahmen vorgesehen. Der Zinsfuß dieser verbilligten Kredite ist schon bisher auf 1 % herabgesetzt worden, weil der wirtschaftliche Nutzen von Aufforstungen, sofern ein solcher überhaupt zu erwarten ist (Windschutzgürtel, Lawinenverbauungen und sonstige Wohlfahrtsaufforstungen), erst nach Generationen eintritt. Bei bestimmten Sparten (Landarbeiterwohnungsbau, Neu- und Aussiedlungen sowie Auflösung materieller Teilungen, Besitzaufstockungsmaßnahmen und Aufforstungen) oder bestimmten Betrieben (bauliche Maß-

nahmen in Bergbauernbetrieben) kann eine längere Laufzeit der Darlehen, für die Zinszuschüsse zu leisten sind, vereinbart werden. Bei landwirtschaftlichen Maschinen ist die Laufzeit der Kredite mit Rücksicht auf die kürzere Verwendungszeit mit 5 Jahren festgesetzt.

zu a): Zinsverbilligte Kredite sind allein oder in Kombination mit Beihilfen für jene Fälle vorgesehen, bei denen die Interessentenleistungen aus eigenen Barmitteln nicht aufgebracht werden können oder das angestrebte Förderungsziel mit Hilfe zinsverbilligter Kredite erreicht werden kann.

zu b): Die Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen nimmt alljährlich ab. Um diese zu ersetzen, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen sowie dem Strukturwandel Rechnung tragen zu können, ist eine weitere Mechanisierung und Technisierung der landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich. Allerdings ist es Betrieben mit ungünstigeren natürlichen und strukturellen Produktionsbedingungen, aber auch solchen, die infolge durchgeführter Strukturmaßnahmen stärkeren finanziellen Belastungen ausgesetzt waren, aufgrund ihrer Einkommens- und Liquiditätslage ohne zinsgünstige Kredite vielfach nicht möglich, notwendige Mechanisierungsmaßnahmen durchzuführen. Für diese Betriebe wäre daher die Anschaffung von arbeitsparenden Maschinen durch verbilligte Kredite zu erleichtern. Hierbei sollen in besonderem Maß Maschinen, die für eine überbetriebliche Nutzung bestimmt sind, berücksichtigt werden.

zu c): Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Österreichs weisen einen umfangreichen Gebäudebestand auf. Der Großteil dieser Gebäude ist überaltert und entspricht nicht den neuzeitlichen arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen.

Um deshalb die Wirtschaftsgebäude den Erfordernissen der Zeit anzupassen und auch der landwirtschaftlichen Bevölkerung gesunde Wohnungen zu beschaffen, sind noch erhebliche Investitionen erforderlich. Die durch die erforderliche Umstellung bewirkten Verhältnisse in der Landwirtschaft machen es notwendig, zur Erneuerung der Baulichkeiten zinsverbilligte Kredite zur Verfügung zu stellen. Es

- 27 -

sollen daher im Rahmen der Maßnahmen des Landwirtschaftsgesetzes Zinsenzuschüsse für verbilligte Kredite in ausreichender Höhe bereitgestellt werden, um den finanziell stark belasteten Betrieben die Möglichkeit zu bieten, ihre Baulichkeiten den Notwendigkeiten der Gegenwart anzupassen. zu d): Im Wege der Grund- und Besitzaufstockungsaktion wird der Zweck verfolgt, freiwerdenden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz an ausbaufähige Betriebe zu vermitteln. Im Rahmen dieser Aktion bedienen sich die Förderungsstellen in den Bundesländern der bestehenden Siedlungsträger als Vermittler.

Die Förderung dieser Ankäufe als wesentlicher Beitrag zur Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe ist durch zinsverbilligte Kredite (AIK) vorgesehen.

zu e): Hier sind Kreditverbilligungen für Maßnahmen im Pflanzen- und Futterbau, für Investitionen im Gartenbau, in der Alm- und Viehwirtschaft sowie für hauswirtschaftliche Investitionen vorgesehen.

B. Sonstige Kredite

Besitzstrukturfonds

Die Gewährung von Zinsenzuschüssen durch den Besitzstrukturfonds zu Darlehen und Krediten, welche die Siedlungsträger der Länder bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen, ist gemäß Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl. Nr. 298, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden, vorgesehen. Diese Kredite sind zur Finanzierung von Kaufpreisen bzw. von Pachtzinsvorauszahlungen, Kauttionen oder Investitionsablösen bestimmt.

Zinsenzuschüsse werden 1971 für ein Kreditvolumen von 100 Millionen Schilling vorgesehen, die zum Ankauf von rund 3.000 ha im Wege der Siedlungsträger benötigt werden.